

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 25

Freitag, 09.09.2022

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 74/33 Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Aßling und der Gemeinde Bruck vom 31. August 2022
- 75/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Energetische Dachsanierung und Einbau einer Schleppgaube in das bestehende Reihenmittelhaus “ auf dem Grundstück Flurnr.1801/16 der Gemarkung Ebersberg
- 76/44 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserverbandes Baldham, Landkreis Ebersberg



74/33

**Verordnung zur Änderung des Gebietes
der Gemeinde Aßling und der Gemeinde Bruck
vom 31. August 2022**

Aufgrund von Artikel 11 und 12 der Gemeindeordnung - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) erlässt das Landratsamt Ebersberg folgende Verordnung:

§1

Aus dem Gebiet der Gemeinde Aßling und der Gemeinde Bruck werden folgende Flurgrundstücke umgegliedert:

Von Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Fläche in qm	Nach Gemeinde
Aßling	Loitersdorf	967/3	222	Bruck
Bruck	Bruck	2309/3	222	Aßling

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist unbewohnt und unbebaut. Es ist entsprechend dem Kartenausschnitt zur Änderung der Gebietsgrenzen ausgewiesen. Der Kartenausschnitt liegt im Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Ebersberg auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. September 2022 in Kraft.

Ebersberg, den 31. August 2022
Landratsamt Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat

EAPL.0022-2 Nr. 180



75/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2022-1724) erlässt für das Bauvorhaben „**Energetische Dachsanierung und Einbau einer Schleppgaube in das bestehende Reihenmittelhaus**“ auf dem Grundstück Flurnr.1801/16 der Gemarkung Ebersberg folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 20.05.2022, hochgeladen am 31.05.2022

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.

Es wurden Befreiungen erteilt.

(Ziff. III. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 01.09.2022
Petra Steinbach



76/44

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserverbandes Baldham, Landkreis Ebersberg

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), Art. 2 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. S. 760), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608), und § 47 Abs. 1 der Satzung des Wasserverbandes Baldham vom 01.01.1997 macht das Landratsamt Ebersberg für den Wasserverband Baldham die nachfolgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.12.1996 (zuletzt geändert mit Satzung vom 08.12.2016) bekannt:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserverbandes Baldham

vom 01.09.2022

Auf Grund von §§ 6 Abs. 1 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserverbandes Baldham vom 01.12.1996 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 01.01.2000, vom 01.01.2013 sowie vom 08.12.2016 wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Abs. 1 der BGS-WAS erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt bei fest eingebauten Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m ³ /h	33,64 €/Jahr,
bis 10 m ³ /h	56,07 €/Jahr,
über 10 m ³ /h	426,12 €/Jahr.

§ 2

§ 13 der BGS-WAS erhält folgende Fassung:

§ 13

Verbrauchsgebührensatz

(1) Die Verbrauchsgebühr beträgt bei einer durch einen fest installierten Wasserzähler festgehaltenen Wassermenge



pro m³ 0,80 €.

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr

pro m³ 1,00 €.

- (3) Bei ungezähltem Wasserbezug für vorübergehende Zwecke beträgt die Verbrauchsgebühr für die zu schätzende Gesamtmenge des entnommenen Wassers

pro m³ 1,00 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Baldham, den 01.09.2022
Wasserverband Baldham

gez.
Dr. Claus Ortner
Verbandsvorsteher

EAPL. 863-2 Zorneding 2 / III Bd. VIII